

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/017/2011

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann	Datum: 11.05.2011 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	06.06.2011	Kenntnisnahme

Fortschreibung Nahverkehrsplan Kreis Mettmann

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs nimmt den Sachstandsbericht und die beabsichtigte, weitere Vorgehensweise der Verwaltung zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans zur Kenntnis.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 11.05.2011
Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann	Az.: 20-32/Be

Fortschreibung Nahverkehrsplan Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung berichtet über die aktuellen Arbeiten und die beabsichtigte, weitere Vorgehensweise zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Mettmann.

Sachverhaltsdarstellung:

Bericht zum Beteiligungsverfahren

Der Kreis Mettmann als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) steht vor der dauernden Herausforderung, die Interessen und Ziele seines Nahverkehrsplans sorgfältig abzuwägen und für sein Bedienungsgebiet ein Nahverkehrsangebot zu entwickeln, das eine möglichst hohe Qualität bei wirtschaftlichem Betrieb ermöglicht. Die Fortschreibung des Nahverkehrsplans ist daher durch einen kontinuierlichen und transparenten Abstimmungsprozess gekennzeichnet:

Neben der frühzeitigen Beteiligung der Fachämter des Kreises Mettmann, seiner ka. Städte, der kreisbedienenden Verkehrsunternehmen sowie der umliegenden Nachbargaufgabenträger berührt der ÖPNV die Belange einer Vielzahl weiterer Akteure wie etwa Fahrgast- und Umweltverbänden, Gewerkschaften und Sozialverbänden oder Industrie- und Handelskammern. Die Verbände wurden gleichermaßen gebeten, dem Kreis etwaige Planungsabsichten und Anregungen, die bei der Erarbeitung des Nahverkehrsplanentwurfes berücksichtigt werden sollen, mitzuteilen. Über die zielorientierte Beteiligung der Interessensverbände kann auch die Öffentlichkeit angemessen in den Fortschreibungsprozess eingebunden werden.

Der Kreis Mettmann geht jedoch weiterhin davon aus, dass auch die ka. Städte Anregungen aus der Bürgerschaft angemessen berücksichtigen und im Beteiligungsverfahren gegenüber dem Kreis Mettmann thematisieren werden.

Aktueller Arbeitsstand

Die Anforderungen an die Angebotsqualität im ÖPNV können aufgrund unterschiedlichster Strukturen im Kreisgebiet und in den einzelnen kreisangehörigen Städten nicht in allen Bereichen gleich sein. Die Festlegung von Gebietskategorien im Kreis Mettmann und seinen ka. Städten (siehe Karte „Gebietskategorien Kreis Mettmann“) erfolgt dabei u.a. unter Berücksichtigung der Lage im Stadtgebiet, der Größe der Stadtteile unter Berücksichtigung verkehrsrelevanter Strukturdaten, wie der Einwohnerdichte sowie der Funktionalität und Zentralität einzelner Teilräume.

Ein effizienter, attraktiver und gut genutzter ÖPNV unterstützt die Nachhaltigkeit des Gesamtverkehrssystems. Er kann jedoch nicht unabhängig von anderen Bestandteilen dieses Systems optimiert werden. Im Nahverkehrsplan werden daher die, in den ka. Städten vorhandenen Planungen und Maßnahmen der Raum und Siedlungsentwicklung (Verkehrs- und Flächennutzungspläne, Einzelhandelsgutachten, Stadtentwicklungskonzepte etc.) mit ihren Wechselwirkungen auf den ÖPNV berücksichtigt. Die Erfassung der ÖPNV-relevanten Ziele in den ka. Städten ist abgeschlossen und wird derzeit kartographisch aufbereitet. Beispielhaft ist dieser Vorlage eine Übersichtskarte („ÖPNV-relevante Ziele“) für die Stadt Hilden beigelegt, in der die verkehrsrelevanten Ziele im Stadtgebiet verortet sind.

Für die Bewertung der Erschließungsqualität ist die räumliche Erschließungswirkung der Haltepunkte und Haltestellen ausschlaggebend. Diese setzt sich zusammen aus der räumlichen Erschließungswirkung von Haltestellen und Haltepunkten (auf Basis differenzierter Haltestelleneinzugsbereiche) und dem Erschließungsgrad (erschlossene Einwohner in Bezug zur Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Betrachtungsraums). Für die Bewertung der Erschließungswirkung werden in Anlehnung an die Empfehlungen des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) Richtwerte für Haltestelleneinzugsbereiche angesetzt.

Da diese Festlegungen Auswirkungen auf die Erschließungsqualität des ÖPNV in den ka. Städten haben, wird diese Thematik auch mit den Fachvertretern der ka. Städte diskutiert und abgestimmt, um ggf. lokale Besonderheiten berücksichtigen und letztendlich in die Bewertung einfließen lassen zu können. Darum wird zunächst der Entwurf einer Übersichtskarte für die Erschließungssituation am Beispiel der Stadt Wülfrath dargestellt (siehe Karte „ÖPNV-Erschließung Stadt Wülfrath“).

Die beigelegten Folien und Arbeitsergebnisse werden in der Sitzung ausführlich vorgelegt und erläutert.

Der ÖPNV unterliegt momentan einer Vielzahl tiefgreifender Änderungen seiner rechtlichen Rahmenbedingungen. Da im künftigen Nahverkehrsplan für den Kreis Mettmann erstmals kreisweit einheitliche Standards festzulegen sind, werden nachfolgend die Anforderungen zur Definition dieser Standards skizziert, welche sich u.a. aus der nationalen und europäischen Rechtsprechung ergeben.

Rechtliche Anforderungen zur Definition von Qualitäts- und Bedienungsstandards

Europarechtlich hat die seit dem 03.12.2009 geltende EU-Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße neue Rahmenbedingungen für die Vergabe und Finanzierung des ÖPNV definiert. Mit dieser Verordnung beschleunigt die EU die Öffnung der ÖPNV Märkte in Europa.

So enthält sie u. a. Vorgaben zu Inhalt und Umfang der im Gemeinwohlinteresse zu definierenden Verkehrsleistungen, zur Vergabe dieser Leistungen an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, zur Finanzierung dieser Verkehre und zur Sicherstellung von Transparenz und Rechtsschutz bei den behördlichen Auswahl- und Finanzierungsentscheidungen.

Die Finanzierung des straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) hat der Kreis Mettmann Ende 2010 bis zum 31.12.2012 erneut auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) übertragen. Das Finanzierungssystem des VRR wurde seitens der EU-Kommission als kompatibel mit den Anforderungen der EU-Verordnung beurteilt. Dies gewährleistet dem Kreis Mettmann ein hohes Maß an Rechtssicherheit im Hinblick auf die Vorgaben, die den Aufgabenträgern mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung auferlegt werden.

Eines der verkehrsplanerischen Ziele des Landes NRW ist es, die Qualität im ÖPNV und SPNV zu sichern und weiter zu verbessern. Die Nahverkehrspläne sollen dazu die Qualitätsanforderungen in Anbetracht der Verhältnisse vor Ort konkretisieren. Insbesondere muss in den Nahverkehrsplänen definiert werden, welchen Umfang an Verkehrsleistung der Aufgabenträger als notwendig erachtet, um eine „ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Nahverkehr“ zu gewährleisten. Die Ergebnisse der politischen Willensbildung im Kreis Mettmann werden somit im Nahverkehrsplan dokumentiert.

Auch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) trifft die Festlegung, dass der Nahverkehrsplan die ausreichende Verkehrsbedienung für seinen Geltungsbereich und für seine Geltungsdauer vorzugeben hat. Die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) hat nach § 8 Abs. 3 PBefG im Zusammenwirken mit dem kommunalen Aufgabenträger und mit den Verkehrsunternehmen im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung zu sorgen. Die Festlegungen im Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann sind bei Genehmigungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Betrachtung der Qualitätsstandards im verbundweiten Kontext

Die kommunalen Aufgabenträger sind für eine angemessene ÖPNV-Qualität verantwortlich. Vor diesem Hintergrund nehmen auch Maßnahmen zur Festschreibung und Messung von Qualitätskriterien zur Verbesserung der Angebotsqualität im ÖPNV in der künftigen, zukunftsicheren Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs eine immer wichtigere Rolle ein. Die kommunalen Aufgabenträger im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) haben ihre kreisbedienenden Verkehrsunternehmen vor dem Hintergrund der bereits eingangs erwähnten EU-Verordnung mit der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) und EU-konformen Finanzierung betraut. Die EU-Verordnung verlangt dabei nach Art. 7 Abs.1, dass auch die Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes zu ermöglichen ist.

Demzufolge haben einige kommunale Aufgabenträger im VRR in ihren Nahverkehrsplänen bereits Ansätze (allerdings mit unterschiedlicher Aussagekraft und Verbindlichkeit) für ein ÖPNV-Qualitätsmanagementsystem verankert, so z.B. Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen und Essen. Auch der Kreis Mettmann hat in seinem NVP 2004 hierzu erste Aussagen formuliert.

Zudem hat er 2009 Steuerungselemente in seine konkretisierte Betrauung aufgenommen. Darin heißt es: „Zur Sicherstellung ausreichender Kontroll- und Prüfbefugnisse des Kreises Mettmann als Aufgabenträger wird diesem von den Unternehmen jährlich nach näherer Weisung ein Bericht zu Qualitäts- und Leistungsstandards vorgelegt.“ Die damit verbundenen Anforderungen gilt es nun im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans zu konkretisieren und damit transparent auszugestalten.

Da eine Vielzahl der ÖPNV- Verkehrsunternehmen im VRR auch in den Bedienungsgebieten der angrenzenden Aufgabenträger Verkehrsleistungen erbringen, werden seit Anfang 2011 in einem Arbeitskreis Fachgespräche zwischen Vertretern der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen unter Beteiligung des VRR geführt.

Um bei aufgabenträgerübergreifenden Verkehren ansonsten ggf. konträre Anforderungen auszuschließen, kann nur durch die Definition verbundweit abgestimmter Qualitätsstandards und Messmethoden der Aufwand bei den Beteiligten minimiert und die Vergleichbarkeit insbesondere in sich überschneidenden Verkehrsgebieten und deren Planungssicherheit in Bezug auf die Anwendung einheitlicher Qualitätsstandards sichergestellt und gewährleistet werden. Der beim VRR tagende Arbeitskreis beabsichtigt, bis zu den Sommerferien einen gemeinsamen Vorschlag für ein verbundweit gültiges ÖPNV-Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln. Diese Vorschläge sollen den Charakter eines empfehlenden Leitfadens bzw. einer Handreichung haben.

Um die Belange des Kreises Mettmann bei der konzeptionellen Entwicklung verbundweit abgestimmter Qualitätsstandards für den ÖPNV zu berücksichtigen und diese flankierend im Rahmen seiner NVP-Fortschreibung zielorientiert implementieren zu können, nimmt der Kreis Mettmann an den Arbeitsgesprächen teil. Ziel des Kreises ist es, die zukünftige Festlegung von Qualitätsstandards im Rahmen der Nahverkehrsplanfortschreibung mit der Definition verbundweiter Standards und Messmethoden in Einklang zu bringen.

Auf die verbundweite Festlegung von Zielvorgaben (bzw. „Erfüllungsquoten“) wird hingegen aufgrund der lokal unterschiedlichen, verkehrlichen und betrieblichen Voraussetzungen bewusst verzichtet. Die Festlegung entsprechender Zielwerte für die Qualitätsstandards erfolgt allein durch die kommunalen Aufgabenträger; für den Kreis Mettmann bspw. in seinem Nahverkehrsplan.

Weiteres Vorgehen

Der Kreis Mettmann hat in seiner Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV die Fachvertreter aus den ka. Städten und kreisbedienenden Verkehrsunternehmen zu einer Sitzung der „Arbeitsgruppe NVP“ am 12.04.2011 eingeladen, in der die Grundsätze der Standards erläutert und vertiefend diskutiert wurden. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die ka. Städte bzgl. der Festlegung von Bedienungsstandards ein hohes Informations- und Abstimmungsbedürfnis haben.

Um den ka. Städten auch weiterhin die frühzeitige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen und ihre eigenen Anregungen in den Fortschreibungsprozess einzubringen, wird der Kreis Mettmann die Bedienungsstandards zunächst in Stadtgesprächen mit den Fachvertretern unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation erörtern und die Ergebnisse an die Städte rückkoppeln.

Die Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht dem Kreis Mettmann folglich die Schaffung einer fachlich fundierten Arbeitsgrundlage zur nachfolgenden Definition kreisweit einheitlicher Standards.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit beabsichtigt, dem ÖPNV-Ausschuss in der Sitzung am 22.09.2011 die Qualitäts- und Bedienungsstandards zur abschließenden Beratung vorzulegen und diese als Grundlage für die nachfolgende Schwachstellenanalyse anzuwenden.

Anlage